

16.07.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der Auenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 15. Juli 1997 die beigefgte Mitteilung zu der o.a. Entschlieung des Bundesrates (Drucksache 694/96 (Beschlu)) bersandt.

Mitteilung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zur Entschließung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der Außenhandels-
vorschriften der EU-Bananenmarktordnung
vom 8. November 1996 (Drucksache 694/96)**

Der Bundesrat hält es in der genannten Entschließung für geboten, bis zur höchstrichterlichen Hauptsacheentscheidung die Anwendung der nicht GATT-konformen außenhandelsregelnden Marktordnungsvorschriften auszusetzen. Er bittet die Bundesregierung, alle rechtlich zulässigen Schritte zur Erreichung dieses Ziels in die Wege zu leiten.

Nach den Feststellungen des Berichts des WTO-Streitschlichtungsverfahrens (Panel) zur Bananenmarktordnung vom April 1997 verstoßen deren Außenhandelsbestimmungen gegen folgende Elemente des Welthandelsabkommens:

- Verteilung des zollbegünstigten Kontingents von 2,2 Mio t für Drittlandsbananen auf bestimmte Lieferländer;
- Verteilung der zollfreien Menge von 857 700 t an AKP-Länder;
- Lizenzverteilungsverfahren (Händlerkategorien und ihre Unterteilung in verschiedene Aktivitäten und Pflicht zur Vorlage von Ausfuhrlizenzen);
- Sonderzuteilung von Mengen für Drittlandsbananen für Wirbelsturmschäden.

Gegen den Bericht des Panels hat die Europäische Union Berufung eingelegt, über die der Berufungsausschuß der WTO voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 1997 entscheiden wird.

Zu der in dem o.a. Beschluß aufgeworfenen Frage nach dem Anwendungsvorrang des GATT vor dem Gemeinschaftsrecht liegen nach wie vor keine abschließenden höchstrichterlichen Entscheidungen vor. Allerdings ist die EU nach Artikel 16 Abs. 4 des Abkommens zur Gründung der WTO völkerrechtlich verpflichtet, ihre Rechtsakte WTO-konform zu gestalten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Verfahren bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, daß eine Aussetzung der Vollziehung der Bananenmarktordnung in der Bundesrepublik Deutschland gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen würde und als Reaktion ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge hätte; auch müßte bei einer solchen Aussetzung mit Anlastungen und Schadensersatzansprüchen gerechnet werden.

Die höchstrichterlichen Entscheidungen sind mithin abzuwarten.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, daß die Europäische Kommission am 24.06.1997 Entscheidungen zu Härtefällen bei einigen Firmen getroffen hat. Anträge auf Zuweisung besonderer Einfuhrmengen aus Härtefallgründen zweier Firmen wurden von der Bundesregierung unterstützt. Hinsichtlich eines Unternehmens hat die Europäische Kommission Verluste aus Härtefallgründen anerkannt.